

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

**– Stellungnahme der BDSV –**

**I. Allgemeines**

Die Gesetzesvorlage enthält in den Erläuterungen die Aussage, dass „die bewährten Sammel- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG“ erhalten werden sollen. Aus Sicht der privaten Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft kann dies nur mit Bedauern aufgenommen werden. Die Sammel- und Verwertungsstrukturen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zwar fest eingefahren. Doch das Prädikat „bewährt“ verdienen sie nicht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über viel zu große exklusive Zugriffsmöglichkeiten bzgl. der Elektro- und Elektronikaltgeräte. Beschnitten werden dadurch die freien Berufsausübungsmöglichkeiten und die Geschäftschancen der privaten Recyclingunternehmen. Das Standardargument, der strenge „Numerus Clausus“ der Berechtigung für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten (jetzt in § 12 E-ElektroG geregelt) sei erforderlich, um Missbrauch insbesondere durch Verbringung von Elektroschrott in die Dritte Welt unter dem Deckmantel des Exports „reparaturfähiger Geräte“ zu vermeiden, ist zu einem erheblichen Teil vorgeschoben. Es unterstellt fälschlicherweise, dass private Sammler von Altgeräten per se unzuverlässig sind und rechtswidrig agieren. Insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist dieses Argument wohlfeil, exklusiv auf die Altgeräte zuzugreifen und die – insgesamt steigenden – Wertstofflöse abzuschöpfen.

Die Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist unangemessen. Private Recycler werden im Gegenzug in problematischer Weise in eine Unrechtszone abgedrängt. Dabei hat der Ordnungsgeber gerade erst dafür gesorgt, dass durch den Erlass der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) die Gesichtspunkte der Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde sämtlicher Sammler und Beförderer durchgreifend verbessert werden und eine stringente Kontrolle darüber eingeführt wird.

Wir plädieren deshalb darauf, dass den privatwirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten im künftigen ElektroG mehr Freiraum eingeräumt und die Rechtssicherheit für private Sammel- und Verwertungsunternehmen verbessert wird. Wenn sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen kann, Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen zugänglich zu machen, so sollte zumindest eine eindeutige Rechtslage geschaffen werden, die die Grundregel des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anwendet: Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind für die Entsorgung der Altgeräte **aus privaten Haushalten** zuständig. Altgeräte **aus anderen Herkunftsbereichen** können auch von privaten Sammlern einer geordneten Verwertung zugeführt werden.

Im Nachfolgenden machen wir im genannten Kontext einige konkrete Gesetzesvorschläge.

## **II. Konkrete Ergänzungs- und Änderungswünsche**

### **Zu § 3 Nr. 5:**

Der strenge „Numerus Clausus“ des § 12 bzgl. der „Altgeräte aus privaten Haushalten“ steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 5. Nach dieser Begriffsbestimmung soll es – in Abweichung von § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG – eben nicht darauf ankommen, dass die Altgeräte **aus** privaten Haushalten stammen. Entscheidend ist, ob die angefallenen Altgeräte „mit der Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar“ sind. Es spielt dann also keine Rolle mehr, ob die Altgeräte vormals aus anderen Herkunftsbereichen – also etwa Gewerbe, Industrie, Handwerk usw. – herrühren. Während bei „allgemeinem“ Abfall in dieser Fallkonstellation die Abfallerzeuger private Unternehmen mit der Durchführung der Entsorgung beauftragen können, greift bei Elektro- und Elektronikaltgeräten die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Unser Petition ist, die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 5 so zu ändern, dass die Grundregel des § 17 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommt. Die derzeitige Fassung begünstigt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einer – unter heutigen Marktverhältnissen – völlig unangemessenen Weise. Es kann dahinstehen, ob bei Inkrafttreten des ersten ElektroG die Marktverhältnisse noch so waren, dass die geordnete Entsorgung der Altgeräte zwingend nur unter Zuzahlungen erreicht werden konnte. Heute jedenfalls ist die geordnete Entsorgung nicht nur selbsttragend, sondern in der Regel mit positiven Erlösen verbunden. Für die Zuwendungen an die öffentliche Hand gibt es keine vernünftige Rechtfertigung (wenn man das Argument, „es war schon immer so“, einmal ausschließt).

### **Zu § 12:**

Zudem kann auch auf keinen Fall eine Rechtslage akzeptiert werden, wonach spezifisch gewerbliche Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die die Hersteller keine Rückgabemöglichkeiten eingerichtet haben, ebenfalls in die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fallen. Durch eine Ergänzung des § 12 ist explizit klarzustellen, dass der Letztbesitzer solcher spezifisch gewerblichen Elektro- und Elektronikaltgeräte für die Entsorgung selbst verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit kann er zuverlässige und fachkundige Dritte beauftragen.

### **Zu §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 5:**

In einem persönlichen Gespräch am 7. August 2013 hatten Vertreter unseres Verbandes im Hause des BMU vorgetragen, dass es einer Regelung im künftigen ElektroG bedürfe, wonach einem zertifizierten Aufbereiter Exkulpationsmöglichkeiten für den Fall eröffnet werden, dass ihm von gewerblichen Sammlern Altgeräte (z. B. weiße Ware) – entgegen des Gesetzeslage – angeliefert werden. Wir hatten dargelegt, dass der Ausweg, den die Rechtsprechung vereinzelt aufgezeigt hat – der zertifizierte Aufbereiter muss den gewerblichen Sammler an die nächstgelegene kommunale Sammelstelle verweisen – unpraktikabel ist. Da der gewerbliche Sammler dort kein Entgelt erhält, wird er dazu verleitet, einen ungeordneten Entsorgungsweg zu beschreiten.

Wir sind nicht der Ansicht, dass das Problem unter Anwendung einer vereinbarten bzw. stillschweigenden „großzügigen Vollzugspraxis“ gelöst werden kann. Praktikabel und den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechend scheinen uns definitive Klarstellungen in den §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 5 zu sein, dass die Ablieferung bei zertifizierten Verwertern, die die Voraussetzungen für Rücknahmestellen der Hersteller bzw. Vertreiber erfüllen (also insbesondere im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen), (fiktiv) den jeweiligen Herstellern bzw. Vertreibern zugerechnet

werden. Die Zurechnung hat dann durch den zertifizierten Entsorger anhand der Gerätekategorien des § 2 Abs. 1 zu erfolgen.

Wohlgemerkt: Es geht uns insoweit nicht um die völlige Freigabe der Elektro- und Elektronikaltgeräte für gewerbliche Sammlungen. Wir zielen auf Rechtssicherheit für zertifizierte Verwerter beim Umgang mit einzelnen Fehllieferungen ab. Mit der vorstehend skizzierten Lösung kann der Befürchtung eines „Wildwuchses“ privater Entsorgungswege und der Intransparenz wirksam entgegengetreten werden. Ökologische Defizite sind hier nicht zu befürchten, sondern im Gegenteil eine Verbesserung der Situation durch Verringerung von ungeordneter Entsorgung.

#### **Zu § 14 Abs. 5**

Durch § 14 Abs. 4 wird die auch schon im aktuellen ElektroG vorgesehene Eigenvermarktung durch die Kommunen neu geregelt. Wir vertreten indessen die Auffassung, dass es bei der bisherigen Regelung bleiben sollte.

Es mag zutreffen, dass durch die vorgeschlagene Neuregelung die „Planungssicherheit für die zuständige Behörde“ verbessert wird. Die gewerblichen Auftragnehmer der Kommunen werden indessen angesichts der volatilen Verläufe auf dem (Sekundär-)Rohstoffmarkt mit einem erheblich vergrößerten Risiko konfrontiert; möglicherweise kommt es dadurch sogar zu Marktverwerfungen.

Ohne eine gesunde privatwirtschaftliche Infrastruktur ist das Optionenmodell sinnentleert.